

Mitfinanzierung der Milchprüfung

1. Allgemeines

Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite einen grossen Teil der Kosten der Milchprüfung. Jener Teil der Kosten, der vom Bund nicht übernommen wird, sowie die Verwaltungskosten und die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung sind gemäss Artikel 9 der Milchprüfungsverordnung (MiPV) von den Produzentinnen und Produzenten und Verwerterinnen und Verwertern zu tragen. Für die Festsetzung der Beitragshöhe zur Mitfinanzierung der Milchprüfung ist die Kommission Milchprüfung zuständig. Die TSM ist im Auftrag der Branchenorganisation Milch als Administrationsstelle verantwortlich für das Inkasso der sogenannten Restkosten. Gemäss der geltenden Rechtsgrundlage erfolgt die Rechnungsstellung an die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer.

2. Beitrag für das aktuell Jahr

Der Beitrag zur Mitfinanzierung der Milchprüfung wird jährlich von der Kommission Milchprüfung festgelegt. Sie ist für die Durchführung, die Koordination und die Weiterentwicklung der Milchprüfung verantwortlich. Der bei den Erstmilchkäufern einzuziehende Beitrag für das aktuelle Jahr beträgt **CHF 115.– je Milchlieferant/in**. In den letzten Jahren betrug er CHF 95.–. Die Preiserhöhung erfolgt wegen gestiegener Kosten, beispielsweise für die Milchanalyse, die SMS und Frankatur, aber auch für den Unterhalt und die Pflege der Datenbank, sowie wegen Kürzungen der Bundessubventionen im sechsstelligen Bereich. Nur mithilfe des höheren Beitrags ist gewährleistet, dass die Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden können.

3. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Restkosten durch die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer findet sich in Art. 9 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV).

Art. 9 Kostenübernahme bei der Milchprüfung

¹ Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an der Milchprüfung beteiligen.

² Die Kosten der Milchprüfung, welche die Beiträge des Bundes übersteigen, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung tragen die Produzentinnen und Produzenten und die Verwerterinnen und Verwerter.

³ Die Kosten der Probenahmen tragen die Produzentinnen und Produzenten, welche die Milch oder daraus hergestellte Produkte direkt abliefern, sowie die Verwerterinnen und Verwerter.

⁴ Die Administrationsstelle ist verantwortlich für das Inkasso und zieht die Beiträge jährlich bei den Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufern ein.

4. Kostenaufteilung gemäss Entscheid BO Milch

Die BO Milch hat festgelegt, dass die Restkosten (nach Abzug von Subventionen und von Erträgen) aus der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung gemäss Art. 9 Abs. 2 MiPV per 1. Januar 2023 im Verhältnis 60 % zu 40 % auf die Produzentinnen und Produzenten sowie die Verarbeitenden aufgeteilt werden.

Die Mitglieder von Fromarte sind von dieser Regelung ausgenommen.